

RECHTSORDNUNG DES BASKETBALLKREISES KÖLN E.V.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Für die Rechtsprechung innerhalb des Kreises Köln sind maßgebend die Rechtsordnungen des WBV und DBB mit den nachfolgenden Ergänzungen.

II. PROTEST

§ 2

Proteste sind nicht zulässig:

- a) gegen den veröffentlichten Spielplan
- b) gegen die angesetzten Schiedsrichter

III. ENTSCHEIDUNGEN, RECHTSMITTEL

§ 3

1. Entscheidungen und Mitteilungen

a) Schriftliche Entscheidungen und Mitteilungen, die durch einfachen Brief übermittelt werden, gelten mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

b) Für Zustellungen gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG).

c) Per Fax übermittelte Entscheidungen und Mitteilungen sind mit Eingang beim Empfänger bekannt gegeben. Der Nachweis erfolgt durch das Sendeprotokoll oder Sendejournal.

d) Entscheidungen und Mitteilungen können auch per E-Mail zugestellt werden, sofern der Adressat den Zugang innerhalb gesetzter Frist bestätigt.

2. Einlegung von Protest und Rechtsmittel

a) Protest und Rechtsmittel können auch per E-Mail bei der zuständigen Instanz eingelegt werden.

b) Die E-Mail muss einen Antrag erkennen lassen. Ihr sind alle nötigen Unterlagen (Stellungnahmen etc.) beizufügen. Das bloße Weiterleiten eines E-Mail-Verlaufs mit der Erwartung, dass die zuständige Instanz sich alle relevanten Informationen zusammensucht, gilt als Formfehler. Das Verteilen auf mehrere E-Mails ist im Vorfeld mit der zuständigen Instanz abzusprechen.

c) Protest und Rechtsmittel gelten als eingelegt, sobald es den Maileingang der Instanz erreicht. Die Risiken für den Nichteingang (z.B. durch Verbleiben der Mail im Spamfilter etc.) liegen beim Antragsteller.

d) Die Instanz hat sofort nach Erhalt des Protests bzw. des Rechtsmittels eine Bestätigungsmail über den Eingang zu senden. Erst dadurch kann der Antragsteller den Protest und das Rechtsmittel als eingelegt betrachten. Bleibt die Bestätigung aus, hat der Antragsteller unverzüglich und unaufgefordert nachzufassen. Dies gilt umgekehrt auch bei Rückfragen durch die zuständige Instanz.

e) Fristversäumnisse, die sich aus verspätetem Eingang oder Nichteingang von E-Mails ergeben, gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Beweislast über den rechtzeitigen Eingang liegt beim Antragsteller. Automatisch generierte Empfangs- und Lesebestätigungen oder Abwesenheitsnotizen gelten nicht als Bestätigung, sondern nur eine persönlich verfasste Mail der zuständigen Instanz.

§ 4

Für den Gnadenerweis nach § 26 DBB-RO ist auf Kreisebene der/die 1. Vorsitzende des jeweiligen Kreises zuständig.

§ 5

Erläuterung: Als Vorinstanz gelten gem. § 3.1 DBB RO die Spielleitung oder die für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Gremien oder Einzelpersonen.

1. Gegen Entscheidungen der Vorinstanzen ist neben der Berufung auch das Rechtsmittel des Widerspruchs (Vorverfahren gemäß § 17 Abs. 5 DBB-RO) gegeben. Der Widerspruch ist nur zulässig, solange ein Berufungsantrag noch nicht gestellt ist.
2. Mit dem Widerspruch kann die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen überprüft werden.
3. Der Widerspruch ist binnen einer Woche schriftlich bei der Vorinstanz zu erheben, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Der Widerspruch muss begründet sein. Eine Kopie der angefochtenen Entscheidung ist beizufügen. Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 S. 2 DBB-RO sind zu beachten.
4. Hält die Vorinstanz den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft sie dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.
5. Das Widerspruchsverfahren ist bei Unterliegen kosten- und gebührenpflichtig. Die Widerspruchsgebühr beträgt 25,00 EUR.
6. Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides ist das Rechtsmittel der Berufung beim Rechtsausschuss des Kreises Köln, vertreten durch den Rechtswart, gegen die Entscheidung der Vorinstanz in der Form des Widerspruchsbescheides gegeben. Der Lauf der Rechtsmittelfrist gemäß § 18 DBB-RO beginnt mit Zugang des Widerspruchsbescheides. Das Berufungsverfahren ist bei Unterliegen grundsätzlich kosten- und gebührenpflichtig. Die Berufungsgebühr beträgt 50,00 EUR.
7. Das Rechtsmittel ist nur zulässig, sofern die Einzahlung der Gebühr auf das Konto des Basketballkreises Köln innerhalb der Frist nachgewiesen wird.
8. Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses des Kreises Köln gibt es das Recht der Revision beim WBV Rechtsausschuss.

§ 6

1. Es wird ein Strafenregister geführt. In diesem werden alle im Verbandsbereich verhängten Bestrafungen gemäß §12 des Strafenkataloges des Basketballkreises Köln aufgenommen, die gegen Spieler, Trainer, Trainerassistenten, Schiedsrichter, Kampfrichter und Mannschaftsbegleiter ausgesprochen werden.
2. Alle Eintragungen sind fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft der Bestrafung zu löschen.
3. Wird vor Ablauf der fünf Jahre eine weitere Bestrafung der betreffenden Person aufgenommen, beginnt in diesem Falle die Lösungsfrist mit der neuen Eintragung von vorn.
4. Einzelheiten sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zur Auskunft aus dem Strafregister legt der Kreisvorstand fest.

IV Änderungen, Inkrafttreten

§ 7

Die Rechtsordnung kann mit einfacher Mehrheit vom Kreistag geändert werden.

§ 8

Die Rechtsordnung tritt am 07. Juli 2011 in Kraft, geändert auf dem Kreistag vom 18.06.2020.